



SATZUNG

Sportclub Lüdenscheid 1998 e.V.

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel /Vorbemerkung	2
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Gründung, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Vereinswappen	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4-5
B. Vereinsmitgliedschaft	
§ 5 Erwerb, Beginn und Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6-7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	7-8
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Rechte der Mitglieder	8
§ 10 Rechte der minderjährigen Vereinsmitglieder	9
§ 11 Pflichten der Mitglieder Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug	9-10
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	11
D. Organe des Vereins	
§ 13 Die Vereinsorgane	11
§ 14 Die Mitgliederversammlung	12-14
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	15
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand	16-19
§ 17 Der erweiterte Vorstand	19-20
E. Abteilungen / Vereinsjugend / Kassenprüfer / Beiräte	
§ 18 Die Abteilungen	20-22
§ 19 Die Vereinsjugend	22-23
§ 20 Die Kassenprüfer	23-24
§ 21 Die Beiräte	24
F. Sonstige Bestimmungen	
§ 22 Vergütungen / Aufwandsentschädigungen für die Ausübung von Vereinstätigkeiten , bezahlte Mitarbeit Einstellung von Mitarbeitern für die Verwaltung Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern Aufwendungsersatz	24-26
§ 23 Vereinsordnungen	26
§ 24 Haftung	26-27
§ 25 Datenschutz im Verein	27
G. Schlussbestimmungen	
§ 26 Auflösung und Aufhebung des Vereins	27-28
§ 27 Anfallberechtigte für das Vereinsvermögen	28
§ 28 Satzungsänderungen	28-29
§ 29 Beschluss und Inkrafttreten dieser Satzung	29

Präambel

Der Sportclub Lüdenscheid e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter

- bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein
- pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport
- treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport sowie für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein
- sind parteipolitisch und religiös neutral
- wenden sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist
- fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 NAME, SITZ, GRÜNDUNG, EINTRAGUNG, GERICHTSSTAND, GESCHÄFTSJAHR, VEREINSFARBEN, VEREINSWAPPEN

1. Der Verein führt den Namen

Sportclub Lüdenscheid 1998 e.V.

und ist entstanden durch Fusion der Vereine Grün – Weiß Lüdenscheid e.V. und Spielvereinigung 28/32 e.V., deren Historien übernommen werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
3. Die Gründungsversammlung fand am 08.05.1998 in Lüdenscheid statt.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. VR 21150 eingetragen.
5. Der Gerichtsstand ist Lüdenscheid.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Vereinsfarben sind – schwarz – weiß – blau.
8. Das Vereinswappen zeigt folgendes Bild:



§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und der Jugendhilfe. Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen sowie die Durchführung/Teilnahme von/an allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen sowie die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Märkischer Kreis und im Stadtsportbund Lüdenscheid und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

2. Der Verein und seine Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen und Richtlinien der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb, Beginn und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Erhält der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung keinen ablehnenden schriftlichen Bescheid, gilt die Aufnahme als erfolgt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entfallen kann.
5. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen und eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Aufnahmeantrags, sofern keine Ablehnung gem. § 5 Abs. 3 erfolgt.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
8. Für die ehemaligen Mitglieder der Fusionsportvereine Grün-Weiß Lüdenscheid e.V. und Sportvereinigung 28/32 Lüdenscheid e.V., die bei Gründung des Vereins Sportclub Lüdenscheid 1998 e.V. mit in diesen Verein gingen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eintritt in Ihren Ursprungsverein.
9. Die Mitgliederzahl des Vereins ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten nicht begrenzt.
10. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampf- oder Übungsbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie können aber an Mitgliederversammlungen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie an anderen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt ist vom Mitglied schriftlich bis spätestens 31. Dezember zu beantragen und wird zum 01.01. des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. Ein Wechsel ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.
5. Ehrenmitglied kann werden,
 - a. wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder
 - b. wer 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.
6. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Vereinsführung besonders verdient gemacht hat.
7. Die Ernennung erfolgt zu Abs. 5a. oder Abs. 6. auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, der durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

Personen, die 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, werden auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist hier nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Streichung aus der Meldeliste;
 - d. durch Tod

2. freiwilliger Austritt aus dem Verein (Kündigung)

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur durch Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss in Schriftform spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie an die Geschäftsadresse des Vereins übermittelt wird. Mails oder mündliche Kündigungen werden nicht anerkannt. Verspätete Abmeldungen führen zur Beitragspflicht im Folgezeitraum.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein und es enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Soweit ein Mitglied Vereinseigentum leihweise überlassen bekommen hat, hat es dieses innerhalb von 10 Tagen nach dem erfolgten Austritt oder Ausschluss dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
 - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet;
 - f. dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied und jede Abteilung sowie jede Jugendfachabteilung bzw. die Vereinsjugend berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und die Zahlungsverpflichtungen nicht beglichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Zu den Mitgliedschaftsrechten zählen u.a. die Mitverwaltungsrechte. Sie gewähren dem Mitglied vor allem das Recht, aktiv an der Verfolgung des Vereinszwecks mitzuwirken. Hierzu zählen insbesondere

das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, das Antragsrecht für die Mitgliederversammlung

sowie im Rahmen der Mitgliederversammlung

das Rede-, Auskunfts-, Antrags-, und Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Weiterhin haben die Mitglieder u.a.

- a) das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen zu dürfen,
- b) das Recht, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen (siehe aber § 6 Abs. 3),
- c) das Einberufungsrecht einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Minderheitenrecht, siehe auch § 14 Abs. 5)
- d) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Bei den Rechten der Mitglieder ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft höchstpersönlich, also an die jeweilige Person gebunden ist. Es ist daher unzulässig, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem Anderen zu überlassen, sie müssen persönlich wahrgenommen werden. Auch eine Ausübung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig (siehe aber § 10 Abs. 1 u. 2.).

§ 10 Rechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Rechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und ihre gesetzlichen Vertreter sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch nach den Bestimmungen der Jugendordnung in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder**Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug****1. Pflichten der Mitglieder**

Treuepflicht

- a. Die Mitglieder erkennen den satzungsmäßigen Vereinszweck an. Sie verpflichten sich, ihr Verhalten den durch den Vereinszweck zum Ausdruck gekommenen Vereinsinteressen unterzuordnen. Das Mitglied darf sich in der Öffentlichkeit nicht unsachlich kritisch über den Verein oder seine Organe äußern und muss sich sowohl im Verein als auch außerhalb loyal verhalten und darf nicht gegen Vereinszwecke verstoßen.

Förderpflicht

- b. Durch den Vereinsbeitritt verpflichtet sich das Mitglied, den satzungsgemäßen Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und ein die Verfolgung des Vereinszwecks störendes Verhalten zu unterlassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Handlung oder Duldung am Vereinsleben teilzunehmen und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Die Mitglieder haben die rechtmäßigen Beschlüsse etwa der Mitgliederversammlung hinzunehmen und sich entsprechend zu verhalten, auch wenn die Mitglieder selbst der entsprechenden Regelung nicht zugestimmt haben oder für falsch halten.

2. Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungs-, mannschafts- und altersspezifische Beiträge und Familienbeiträge erhoben werden.

- b. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit ab 01.01. des Folgejahres als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- c. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- d. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- e. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse und Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die vorstehenden Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- f. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- g. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- h. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- i. Fällige Beitragsforderungen, Gebühren und Umlagen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Für Erinnerungen und Mahnungen werden Gebühren erhoben. Es können weiterhin Verzugszinsen in Höhe der Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet werden, die im § 288 BGB aufgeführt sind.
- j. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen durch Beschluss Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Verfahren erlassen.
- k. Im Übrigen gilt die vom geschäftsführenden Vorstand erlassene Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In ihr sind Ausführungsbestimmungen und sonstige Vorschriften aufgeführt, die die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Art und die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit regeln. Sie kann nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert, ergänzt und aufgehoben werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-/Spielbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins
 - c. Befristetes bis maximal sechsmonatiges Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

Darüber hinaus haben die Abteilungen und die Jugend weitere Organe.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Februar des Jahres zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins (www.sc-luedenscheid.de) und durch Aushang am Vereinsheim (Eulenberg 4, 58507 Lüdenscheid).
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 4.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich jedes Mitglied teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Teilnahme von Gästen beschränkt sich dann auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Ein Rede- oder Stimmrecht ergibt sich aus dem Teilnahmerecht nicht.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher bzw. bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandssprecher geleitet. Ist kein Vorstandssprecher anwesend, leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Versammlung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter hat die ordnungsgemäße Einladung (form- und fristgerecht - §14 Abs. 4 der Satzung-) festzustellen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Er kann die Leitung der Versammlung vollständig oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf eine andere Person übertragen.

Der Versammlungsleiter hat für einen geordneten Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er hat gegen jede Störung der Versammlung einzuschreiten. Bei Störungen aus dem Kreis der Teilnehmer hat der Versammlungsleiter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In erster Linie sind dies: Ermahnung, Sitzungsunterbrechung, Entzug des Rederechts, Ausschluss von Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt, Androhung des Saalverweises und der Saalverweis. Er hat dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Mitglieder, die einer Ordnungsmaßnahme des Versammlungsleiters unterzogen werden, können diese nicht durch die Mitgliederversammlung überprüfen und ggf. aufheben lassen. Entsprechende Anträge von Vereinsmitgliedern braucht der Versammlungsleiter nicht zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung kann dem Versammlungsleiter die ihm kraft Amtes zustehenden Ordnungsbefugnisse nicht entziehen.

8. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind
 - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des geschäftsführenden u.
 - b) des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über die Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Verschiedenes
9. Werden in einer Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern oder vom geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung oder Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt, so wird darüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
10. Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten des Vereins Auskunft verlangen, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist. Gegenstand der Auskunft können alle Fragen sein, die die Vorstandsmitglieder in ihren Berichten noch nicht erschöpfend behandelt haben.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung gewünscht wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine

geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.

12. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
14. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
15. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
16. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
17. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Werden von den Mitgliedern mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Kandidaten sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig.
18. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
19. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Protokollführer verfasst das Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschluss der Vereinsmitglieder geregelt.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Wahlfunktion
Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

 - b. Kontroll- und Überwachungsfunktion
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

 - c. Entlastung
Genehmigung der Abrechnung und Entlastung des Vorstandes

 - d. Budgetrecht
Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes

 - e. Entscheidungsfunktion
Beschlussfassung über
 - die Änderung oder Ergänzung der Satzung;
 - die Genehmigung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - die Auflösung des Vereins;
 - die Änderung des Vereinszwecks;
 - die Bestimmung Anfallberechtigter für das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke;
 - die Bestellung von Liquidatoren bei Auflösung des Vereins;
 - die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;

Entscheidung über wichtige Angelegenheiten vor allem mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein.

Hierzu zählen z.B.:

Neubau von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen;
Abschluss von langfristigen Verträgen;
Anschaffung von erheblichem Wert;
Abschluss von Darlehnsverträgen

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal aus fünf gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung (siehe § 14 Abs. 17). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Bestellung.

Findet die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit statt, endet die Amtszeit mit der Annahme der Bestellung des/der neu gewählten Mitglieds/er des geschäftsführenden Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Um die Kontinuität im geschäftsführenden Vorstand zu gewährleisten werden
zwei Vorstandsmitglieder in geraden und
weitere Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren gewählt.

3. Der geschäftsführende Vorstand wählt eigenständig eines seiner Mitglieder zum Vorstandssprecher und eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorstandssprecher. Es ist das Vorstandsmitglied gewählt, das die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Vorstandssprecher können bei Bedarf durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit neu gewählt werden.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er trifft die Entscheidungen im Vertretungs- und Geschäftsführungsbereich sowie zur Durchführung und zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan oder Beauftragten zugewiesen sind. Er hat die Grundsätze nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit zu beachten. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a. Einberufung und Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- b. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie die Abwicklung des Mahnwesens
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern
- e. Führung der Vereinsfinanzen, Bewilligung von Ausgaben
- f. Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- g. Vorbereitung und Bearbeitung der Buchhaltung und der Steuerangelegenheiten des Vereins und Abführung evtl. Steuern
- h. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes
- i. Besprechungen, Verhandlungen und Abwicklungen von Vereinsangelegenheiten mit Behörden, Ämtern, Gerichten, Sportbünden und Sportverbänden

- j. Bestellung und Abberufung von Beiräten und Anpassung der Anzahl der Beiräte
 - k. Bestätigung von gewählten Vorstandsmitgliedern der Abteilungen und von Mitgliedern des Jugendausschusses der Vereinsjugend
 - l. Beschluss über die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie für ausgeschiedene Beiräte und Vorstandsmitglieder der Abteilungen und für Mitglieder des Jugendausschusses der Vereinsjugend
 - m. Die Genehmigung der erstellten, geänderten, ergänzten oder aufgehobenen Jugend- und Abteilungsordnungen. Die Erstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Geschäfts- und Vereinsordnungen (u.a. Beitragsordnung, Finanzordnung, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung)
 - n. Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins
 - o. Vorbereitung und weitere Bearbeitung von Satzungsänderungen
 - p. Beschlussfassung über die Gründung oder Aufnahme und Auflösung von Abteilungen und Mannschaften sowie über die Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen bzw. Jugendversammlung beschlossenen Auflösung der Abteilungen
 - q. Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Verein
 - r. Gewinnung von Sponsoren und Kontaktpflege mit Sponsoren
 - s. Außerdarstellung des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den Medien und Pflege von wichtigen Außenkontakten
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und bei Aufforderung von Banken, bei denen Konten des Vereins geführt werden, eines oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Durchführung von Bankgeschäften beauftragen.
- Er kann außerdem aus organisatorischen Gründen andere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Bankgeschäften durch schriftliche Legitimation betrauen.
7. Für bestimmte (u.a. für herausgehobene) Aufgaben / Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke anfallende Aufgaben/Tätigkeiten kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen bevollmächtigen oder beauftragen und Aufgaben/Tätigkeiten in vorgenannten Bereichen an Dritte vergeben.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt oder zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Abwesende können bestimmt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Vorstandssitzung vorliegt. Findet sich kein Nachfolger bleibt der geschäftsführende Vorstand beschluss- und geschäftsfähig wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Amt sind.

10. Legt der gesamte geschäftsführende Vorstand sein Amt nieder bzw. es ist kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann durch Wahlen der erforderliche Vorstand neu zu besetzen ist.
11. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes möglichst einmal im Quartal oder bei Bedarf einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mündlich oder per Textform.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
13. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Für die Gründung oder Aufnahme und Auflösung von Abteilungen sowie für die Bestätigung der von der Jugend- und Abteilungsversammlung beschlossenen Gründung, Aufnahme oder Auflösung von Abteilungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Der Protokollführer verfasst das Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

14. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine/n Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplan geben, ändern, ergänzen und aufheben in der/dem Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und seine Arbeitsweise festgelegt werden können. Die Geschäftsordnung / der Geschäftsverteilungsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.
15. Zu seinen Vorstandssitzungen kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Jugendausschusses u.a. zwecks Beratung und Besprechung aktueller Vereinsangelegenheiten einladen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Jugendausschusses haben dann in dieser Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

16. Der geschäftsführende Vorstand kann den 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. die Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu beauftragen innerhalb einer bestimmten Frist eine Jugendausschusssitzung bzw. eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
17. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die in § 22 dieser Satzung aufgeführten Fälle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- b. den Beiräten;
- c. den Abteilungsleitern;
- d. dem 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses

2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen u.a. Funktionen wahr, die übertragen werden können. Sie übernehmen interne Führungsaufgaben und unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei den Tätigkeiten der Geschäftsführung und bei den Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks einschließlich der laufenden Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Der erweiterte Vorstand kann sich nicht an Entscheidungen beteiligen, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen. Diese Beschlussfassung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Möglichkeit einmal im Quartal, mindestens alle sechs Monate durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mündlich oder per Textform. Er tritt außerdem zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.

4. Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sind vom Protokollführer zu protokollieren. Das vom Protokollführer erstellte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Der erweiterte Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

6. Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beginnt mit der Bestellung als Abteilungsleiter, 1. Vorsitzender des Jugendausschusses, Beirat oder als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und endet mit Ablauf der Amtszeit der vorstehend aufgeführten Ämter.

7. Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand kann sich eine/n Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplan geben, ändern, ergänzen und aufheben in der/dem Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und seine Arbeitsweise festgelegt werden können. Die Geschäftsordnung/ der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Geschäftsordnung/ der Geschäftsverteilungsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

E. Abteilungen / Vereinsjugend / Kassenprüfer / Beiräte

§ 18 Die Abteilungen

1. Der Verein besteht aus einer oder mehreren Sportabteilungen, in denen bei entsprechendem Bedürfnis unterschiedliche sportliche Aktivitäten ausgeübt werden können.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte. Die Verantwortung für die Abteilungen obliegt in allen Rechtsbereichen dem Hauptverein.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den geschäftsführenden Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte abgeschlossen werden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand von den ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mitteln unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten neben den bestehenden Abteilungen weitere Abteilungen gründen oder aufnehmen und Abteilungen auflösen.

Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abteilungsversammlung die Auflösung der Abteilung beschließen.

Die von der Abteilungsversammlung beschlossene Auflösung der Abteilung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen.

Über obige Beschlüsse informiert der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs und die fachlichen Aufgaben ihres sportlichen Bereichs und den damit verbundenen Schriftverkehr unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

4. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen, die zeitlich vor den Mitgliederversammlungen des Vereins liegen müssen, wählt jede Abteilung die Vereinsmitglieder für den Abteilungsvorstand, die vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss bestätigt werden müssen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Abteilungsvorstands, die mit Beginn der Bestellung beginnt, kann von jeder Abteilung festgelegt werden. Die von den Abteilungen festgelegte Amtszeit muss durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des Abteilungsvorstandes während ihrer Amtszeit unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Das betroffene Mitglied des Abteilungsvorstandes ist vorher anzuhören.
7. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung im Amt bleibt.
8. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neues Mitglied des Abteilungsvorstandes gewählt ist.
9. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
10. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen der Abteilung und der Abteilungsversammlung sind vom Protokollführer zu protokollieren. Das vom Protokollführer erstellte Protokoll ist vom

Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

11. Die Abteilungsversammlungen können Abteilungsordnungen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, ändern, ergänzen und aufheben. Die von den Abteilungen beschlossenen, geänderten, ergänzten oder aufgehobenen Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Die Vereinsjugend

1. In der Vereinsjugend besteht in einer oder mehreren Sportabteilungen die Möglichkeit bei entsprechendem Bedürfnis unterschiedliche sportliche Aktivitäten ausüben zu können.
2. Die Jugendversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten neben den bestehenden Abteilungen weitere Abteilungen im Jugendbereich gründen oder aufnehmen und Abteilungen auflösen.

Die von der Jugendversammlung beschlossene Gründung, Aufnahme oder Auflösung der Abteilung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen.

Über obige Beschlüsse informiert der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist für die Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, bzw. andere Organe zuständig sind.
4. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig führen und verwalten und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur durch den geschäftsführenden Vorstand oder von ihm Bevollmächtigte abgeschlossen werden.
5. Die Vereinsjugend wählt auf der jährlich stattfindenden Jugendversammlung, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen muss, bis auf die Jugendleiter der jeweiligen Fachabteilungen, die von der Jugend der jeweiligen Fachabteilungen gewählt werden, die Mitglieder des Jugendausschusses. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses müssen vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit der Annahme der Bestellung.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitglieder des Jugendausschusses während ihrer Amtszeit unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffenen Mitglieder des Jugendausschusses sind vorher anzuhören.

7. Scheiden Mitglieder des Jugendausschusses während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss Nachfolger für die ausgeschiedenen Mitglieder des Jugendausschusses bestimmen, die kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung im Amt bleiben.
8. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein neues Ausschussmitglied gewählt ist.
9. Der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Bei dessen Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende des Jugendausschusses.
10. Die Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendversammlung sind vom Protokollführer zu protokollieren. Das vom Protokollführer erstellte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
11. Das Nähere kann die Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, geändert, ergänzt und aufgehoben werden kann. Die beschlossene, geänderte, ergänzte oder aufgehobene Jugendordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben im Verein eine besondere Aufsichts- und Kontrollfunktion.

Sie prüfen einmal jährlich u.a. anhand der Haushaltspläne des Vereins und unter Zugrundelegung der Rechnungsbelege, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt wurden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie haben u.a. auch die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel und den Bestand an Inventarien zu prüfen.
3. Zur Erfüllung ihres Auftrages können die Prüfer u.a. in alle Bücher, Schriften, Kassen, Bankkonten, und Buchführungsunterlagen des Vereins Einsicht nehmen.

Ihnen ist von allen betroffenen Vereinsorganen umfassend Auskunft zu erteilen. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, alles zu tun, um den Kassenprüfern die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Ein Schweigerecht hat der geschäftsführende Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan gegenüber den Prüfern nicht.

Die Prüfer berichten auf der Mitgliederversammlung darüber, wer wann und wo welche Unterlagen in wessen Anwesenheit geprüft hat und in welchem Umfang die Prüfer die Buchhaltung und Geschäftsführung geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

5. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die der geschäftsführende Vorstand beschließen, ergänzen, ändern und aufheben kann. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Die Beiräte

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bis zu acht Vereinsmitglieder einzeln als Beiräte bestellen und abberufen.
2. Die Anzahl der Beiräte kann vom geschäftsführenden Vorstand den praktischen Erfordernissen und Sachverhalten angepasst werden.
3. Die Amtsdauer der Beiräte beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Bestellung. Nach Ablauf der Amtszeit können die einzelnen Beiräte vom geschäftsführenden Vorstand wieder bestellt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiräte während ihrer Amtszeit unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffenen Beiräte sind vorher anzuhören.
5. Scheiden Beiräte während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus ihrem Amt aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen durch Beschluss Nachfolger bestimmen, die kommissarisch bis zum Ablauf der Amtszeit der Ausgeschiedenen im Amt bleiben.
6. Die Beiräte sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

In dieser Funktion unterstützen und beraten sie den geschäftsführenden Vorstand bei den Tätigkeiten der Geschäftsführung und bei den Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks einschließlich der laufenden Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Die Beiräte können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen betraut werden.

7. Im Übrigen können sie Aufgaben wahrnehmen, für die kein anderes Vereinsorgan oder Mitglied ausdrücklich bestimmt ist.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütungen / Aufwandsentschädigungen für die Ausübung von Vereinstätigkeiten , bezahlte Mitarbeit, Einstellung von Mitarbeitern für die Verwaltung, Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern, Aufwändungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können an
 - a. gewählte Vereins- und Organmitglieder (einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands) für die von ihnen auszuführenden Tätigkeiten und
 - b. an vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte oder berufene sonstige ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Personen für bestimmte oder gelegentliche Aufgaben / Tätigkeiten

angemessene Aufwandsentschädigungen / pauschale Aufwandsentschädigungen unter Anwendung von § 3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb des Vereins gezahlt werden. Für die Entscheidung über die Höhe der zu zahlenden Beträge ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Obige Tätigkeiten können auch auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder als Minijob ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter und sonstige für den Verein ehrenamtlich tätige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins für den Verein tatsächlich entstanden sind (z. B. durch die Nutzung privater PKWs, Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten). Die Mitglieder und Mitarbeiter und die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Aufwendungsersatz kann auch pauschal ohne Einzelnachweis erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

7. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln, die der geschäftsführende Vorstand beschließen, ändern und aufheben kann. Die Finanzordnung ist nicht Gegenstand der Satzung.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende und bei Bedarf auch weitere Ordnungen zu erlassen, zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Ehrungsordnung
 - d. Datenschutzordnung
 - e. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand

Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu erstellen. Dies trifft auch für die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung zu.

2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben. Sie bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Abteilungen sind ermächtigt Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung eine Jugendordnung zu erlassen. Der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder Aufhebung der Abteilungsordnungen und der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Für die Erstellung, Genehmigung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung obiger Ordnungen ist in den entsprechend dafür zuständigen Sitzungen oder Versammlungen der Vereinsorgane die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 24 Haftung

1. Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

Unentgeltlich tätige Organmitglieder oder besondere Vertreter, deren Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Haftung von Vereinsmitgliedern

Unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder, deren Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3 . Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

4. Haftung bei Verlust von Bekleidung und Wertgegenständen

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Bekleidungs- sowie Wertgegenständen.

§ 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2.
 - a. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften u.a. das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres kann die Datenschutzordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Auflösungsbeschluss fassen müssen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren zu ernennen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

§ 27 Anfallberechtigte für das Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatestraße 77
80639 München
Amtsgericht München
VR 6243

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen soll dem SOS – Kinderdorf Sauerland in Lüdenscheid zur Verfügung gestellt werden.

2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung erteilt dem geschäftsführenden Vorstand die ausdrückliche Ermächtigung
 - a. redaktionelle und klarstellende Änderungen oder Formfehler der Satzung einschließlich der Berichtigung offener Unrichtigkeiten entsprechend richtigzustellen und
 - b. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die
 - im Eintragungsverfahren vom Registergericht zum Vollzug der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen und Ergänzungen verlangt werden bzw. erforderlich sind oder
 - wegen Gesetzesänderungen vom Registergericht oder den Finanzbehörden gefordert werden,

vorzunehmen und weiter zu bearbeiten.

Diese Satzungsänderungen hat der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben.

2. Übrige Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 29 Beschluss und Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.10.2020 unter Tagesordnungspunkt -Satzungsänderung (Neufassung der Satzung) einschließlich der Änderung der Schreibweise des Vereinsnamens- beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lüdenscheid, den 29.10.2020

Schriftführer der außerordentlichen
Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter der außerordentlichen
Mitgliederversammlung

Markus Nowak

Peter Schmalenbach